



GEMEINDE SULZ

V O R A R L B E R G

Verordnung über die Änderung der Hundesteuerverordnung

Die Gemeindevertretung von Sulz hat mit Beschluss vom 21. Dezember 2020 gemäß §§ 16 Abs. 1) Z. 11 und 17 Abs. 3) Z. 2 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, i.d.g.F., verordnet.

Die Hundesteuerverordnung 1988 wird wie folgt geändert:

§ 2 Steuersatz

Die Hundesteuer beträgt jährlich pro Hund ausgenommen gemäß § 3 befreite Hunde EUR 100,-.

Die Hundesteuer ist an die Gemeinde zu entrichten und nach den Bestimmungen des Abgabenverfahrensgesetzes zur Zahlung fällig.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisher gültige Verordnung ihre Wirksamkeit.

Karl Wutschitz
Bürgermeister